

RadInfo Webquiz Nutzungsformular der Initiative RadKULTUR



Nahverkehrsgesellschaft
Baden-Württemberg mbH

Das RadInfo Webquiz ist ein Angebot der Initiative RadKULTUR. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat die NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH mit der Durchführung der Landesinitiative beauftragt. Ihr Vertragspartner ist die NVBW. Die NVBW hat die Agenturen ifok GmbH und die wegmeister gmbh mit der Abwicklung des RadInfo Webquiz beauftragt.

Bitte füllen Sie das Nutzungsformular vollständig und gut lesbar aus.

Firma/Institution	Ansprechperson	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Anschrift	PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tel.	E-Mail	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Das RadInfo Webquiz ist nur mit mindestens einem anderen RadKULTUR-Modul kombinierbar.
Mit welchem Modul/welchen Modulen wollen Sie das RadInfo Webquiz kombinieren?

Bitte wählen Sie aus einer der folgenden Möglichkeiten:

- RadInfo Online-Gespräch**
Gerne prüfen wir für Sie, ob wir an Ihrem Wunschtermin einen Experten bereitstellen können.

Ihr Wunschtermin	Uhrzeit (bitte möglichen Zeitraum angeben)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte geben Sie eine Ansprechperson an, die das Gespräch begleiten und die Angebote im Unternehmen vorstellen wird:

Vorname und Nachname	Position
<input type="text"/>	<input type="text"/>

- RadInfo Fahrsicherheitstraining** gebucht über buchen.radkultur-bw.de

Datum Modulumsatzung	Datum Buchung
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name Modul-Anbieter	
<input type="text"/>	

- STADTRADELN** Team ist bereits angemeldet unter www.stadtradeln.de

STADTRADELN-Zeitraum	Kommune
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Teamname beim STADTRADELN	
<input type="text"/>	
Team-Captain STADTRADELN (falls abweichend von Ansprechperson oben)	
<input type="text"/>	



Die Initiative RadKULTUR wird durchgeführt von der
NVBW - Nahverkehrsgesellschaft
Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

Ausführende Agentur:
die wegmeister gmbh
Hallstraße 25
70376 Stuttgart

Ihre RadInfo Webquiz
Ansprechpartnerin:
Meike Legner
+49 (0)711 32-7705-260
radevent@radkultur-bw.de

Leistung

Beim RadInfo Webquiz handelt es sich um ein kostenfreies Online-Spiel zu den Themen Radverkehrssicherheit und Verhalten im Straßenverkehr. Es besteht aus insgesamt 15 Multiple-Choice-Fragen. Die Teilnehmenden bleiben beim Quizzen anonym. Jede Institution erhält einen eigenen passwortgeschützten Zugang zum Quiz. Das RadInfo Webquiz wird eigenverantwortlich vom Nutzer (Firma/Institution) durchgeführt. Die NVBW stellt lediglich die technische Infrastruktur zur Verfügung.

Ihre Wunsch-URL für das RadInfo Webquiz:

https:// .radkultur-bw.de/radinfo
(Firmenname)

Die Nutzung des RadInfo Webquiz ist zeitlich auf fünf Wochen beschränkt. Am Ende des Zeitraums erhalten Sie eine allgemeine und anonyme Auswertung zur Nutzung des Webquiz (z. B. Anzahl der Teilnehmenden, Auswertung der Ergebnisse insgesamt, etc.).

Startdatum

*Empfehlung in Kombination mit dem STADTRADELN:
frühestens zwei Wochen vor dem STADTRADELN-Start*

Enddatum

Bitte stellen Sie uns **Ihr Logo** als Vektor-Datei (.eps, .ai) zur Einbindung auf der Startseite des RadInfo Webquiz zur Verfügung.

Mit meiner Unterschrift bestelle ich verbindlich den Zugang zum RadInfo Webquiz und stimme den Nutzungsbedingungen zum RadInfo Webquiz der Initiative RadKULTUR (Stand: 28.04.2021) sowie den AGB der NVBW mbH zu.

Datum

Unterschrift/Stempel

Bitte per Mail an: radevent@radkultur-bw.de

Anlagen

- Nutzungsbedingungen zum RadInfo Webquiz der Initiative RadKULTUR (Stand 28.04.2021)
- Datenschutzhinweise nach DSGVO zum RadInfo Webquiz der Initiative RadKULTUR (Stand 28.04.2021)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NVBW mbH (Stand: Dez. 2020)

Stand: 28.04.2021

Nutzungsbedingungen zum RadInfo Webquiz der Initiative RadKULTUR

Das RadInfo Webquiz ist ein Angebot der Initiative RadKULTUR. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat die NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH mit der Durchführung der Landesinitiative beauftragt. Ihr Vertragspartner ist die NVBW. Die NVBW hat die Agenturen ifok GmbH und die wegmeister gmbh mit der Abwicklung des RadInfo Webquiz beauftragt. Die Agenturen sind für die technische Bereitstellung und Wartung des RadInfo Webquiz zuständig.

1. Nutzungsrecht

Dem im Nutzungsformular genannten Unternehmen wird das Recht eingeräumt, nach Bestätigung der Nutzungsanfrage durch die NVBW, das RadInfo Webquiz eigenständig entsprechend des im Nutzungsformular angegebenen Zeitraums, maximal jedoch bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres, zu nutzen und zu verantworten.

VeranstalterIn und somit verantwortlich für die Durchführung des RadInfo Webquiz im Unternehmen ist das Unternehmen selbst.

2. Leistung

Beim RadInfo Webquiz handelt es sich um ein interaktives Online-Spiel zu den Themen Radverkehrssicherheit und Verhalten im Straßenverkehr. Es besteht aus insgesamt 15 Multiple-Choice-Fragen. Die Teilnahme am Quiz ist anonym und für jede Institution mit einem individuellen Passwort geschützt. Das RadInfo Webquiz wird eigenverantwortlich vom Nutzer (Firma/Institution) durchgeführt. Die Teilnahme am RadInfo Webquiz erfolgt ausschließlich über die unternehmensspezifische URL (<https://UNTERNEHMENSNAME.radkultur-bw.de/radinfo>). Nach Eingabe des Passworts auf der Startseite kann das Quiz gestartet werden. Die NVBW stellt lediglich die technische Infrastruktur zur Verfügung.

3. Angebot und Vertragsabschluss

Das Angebot zur Nutzung des RadInfo Webquiz versteht sich freibleibend und unverbindlich, sofern dies nicht ausdrücklich anders schriftlich zugesagt wurde. Ein Nutzungszugang tritt erst dann in Kraft, wenn die Nutzungsanfrage des Unternehmens durch die NVBW schriftlich bestätigt wurde. Bis zur schriftlichen Bestätigung der Nutzungsanfrage behält sich die NVBW ausdrücklich vor, die Nutzungsanfrage ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Nutzungszugang kommt in diesem Fall nicht zu Stande. Jegliche Haftung für Kosten und Schadensersatz ist ausgeschlossen.

4. Laufzeit

Das Unternehmen hat die Möglichkeit das RadInfo Webquiz in einem Zeitraum von maximal fünf Wochen zu nutzen. Wenn der Zeitraum verlängert werden soll, besteht die Möglichkeit eine erneute Nutzungsanfrage an die NVBW zu richten. Der Zeitraum zur Nutzung des RadInfo Webquiz startet mit dem Versand der URL und des Passworts an den/die oben angegebene Ansprechperson.

5. Ansprechperson

Das Unternehmen benennt ausschließlich eine Person, die als Ansprechperson (vor allem für den Versand der Auswertung am Ende des Nutzungszeitraums) fungiert. Diese Person ist die Ansprechperson gegenüber den ausführenden Agenturen (die wegmeister gmbh, ifok gmbh) und der NVBW und verantwortet das RadInfo Webquiz innerhalb des Unternehmens. Alle Abstimmungen zur Nutzung werden nur über diese Person getätigt.

6. Vorzeitige Beendigung der Nutzung des RadInfo Webquiz

Die NVBW behält sich vor, das RadInfo Webquiz zu jedem Zeitpunkt ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen abbrechen oder zu beenden. Von dieser Möglichkeit macht die NVBW insbesondere dann Gebrauch, wenn aus technischen Gründen (z. B. Viren im Computersystem, Manipulation oder Fehler in der Hard- und/ oder Software) oder aus rechtlichen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung des RadInfo Webquiz nicht gewährleistet werden kann.

7. Sonstiges

Der Vertragspartner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er mit dem Inhalt diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich einverstanden ist. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt der Sitz der NVBW mbH. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen unberührt.

Stand: 28.04.2021

Datenschutzhinweise nach DSGVO zum RadInfo Webquiz der Initiative RadKULTUR

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die:

NVBW - Nahverkehrsgesellschaft

Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart
Tel.: 0711 23991-0
Fax: 0711 23991-23
E-Mail: info@nvbw.de
www.nvbw.de

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

Externer Datenschutzbeauftragter Stuttgart
Fabian Henkel
Kantstraße 14
71277 Rutesheim
Tel.: 07152 564773
Fax: 07152 564771
E-Mail: info@externer-datenschutzbeauftragter-stuttgart.de
www.externer-datenschutzbeauftragter-stuttgart.de

III. Allgemeines zur Datenverarbeitung

1. Umfang und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der Bestellung und Abwicklung des RadInfo Webquiz der Initiative RadKULTUR.

Folgende Daten werden zur Erbringen der Leistung „RadInfo Webquiz“ erhoben und verarbeitet:

- 1) Name Ansprechperson der Institution
- 2) Anschrift der Institution
- 3) Telefonnummer der Ansprechperson
- 4) E-Mail-Adresse der Ansprechperson
- 5) Name der Ansprechperson zum STADTRADELN

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

3. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

Für die Bestellung und Abwicklung des RadInfo Webquiz ist die Weitergabe der unter III 1. genannten Daten an einzelne Dritte (Projektpartner) erforderlich.

Eine Übermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/des EWR oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

Die beteiligten Projektpartner sind:

_Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stuttgart, Träger der Initiative RadKULTUR

_die wegmeister gmbh, Stuttgart, ausführende Agentur der RadKULTUR

_ifok GmbH, Bensheim, ausführende Agentur der RadKULTUR

IV. Rechte

Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung (vgl. Art. 7 DSGVO)

Der Betroffene kann seine Einwilligung uns gegenüber jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Recht auf Auskunft (vgl. Art. 15 DSGVO)

Der Betroffene hat jederzeit das Recht, eine Auskunft über die von Ihnen verarbeiteten Daten und Zwecke der Verarbeitung zu verlangen.

Recht auf Berichtigung (vgl. Art. 16 DSGVO)

Insofern Sie feststellen, dass wir falsche oder unvollständige Daten über Ihre Person verarbeiten, hat der Betroffene das Recht auf Berichtigung.

Recht auf Löschung (vgl. Art. 17 DSGVO)

Der Betroffene hat jederzeit das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, die wir über Sie verarbeiten.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO

Der Betroffene hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.

Hierzu kann der Betroffene sich jederzeit an uns wenden. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht in folgenden Fällen:

- Wenn der Betroffene die Richtigkeit seiner bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten bestreitet, benötigen wir in der Regel Zeit, um dies zu überprüfen. Für die Dauer der Prüfung haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
- Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen unrechtmäßig geschah / geschieht, kann statt der Löschung die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangt werden.
- Wenn wir personenbezogene Daten eines Betroffenen nicht mehr für den ursprünglichen Verarbeitungszweck benötigen und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen, diese jedoch zur Ausübung, Verteidigung oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigen, hat der Betroffene das Recht, statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.
- Wenn der Betroffene einen Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt hat, muss eine Abwägung zwischen seinen und unseren Interessen vorgenommen werden. Solange noch nicht feststeht, wessen Interessen überwiegen, hat der Betroffene das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.

Wenn Sie die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt haben, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung des Betroffenen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Recht auf Datenübertragbarkeit (vgl. Art. 20 DSGVO)

Der Betroffene hat das Recht, dass wir seine Daten in einem maschinenlesbaren Format an ein anderes Unternehmen übertragen, insofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Recht auf Widerspruch gegen bestimmte Verarbeitungsvorgänge und Direktwerbung (vgl. Art. 21 DSGVO)

Art. 21 Abs. 1: Der Betroffene kann jederzeit von seinem Recht auf Widerspruch Gebrauch machen, dies ist insbesondere relevant, wenn die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit e oder f DSGVO erfolgt. Dies schließt auch die Verarbeitung zu Zwecken des Profiling mit ein. Können wir zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen des Betroffenen überwiegen oder die Verarbeitung der Durchsetzung von Rechtsansprüchen, deren Ausübung oder Verteidigung dient, können wir im Einzelfall den Widerspruch des Betroffenen ablehnen.

Art. 21 Abs. 2: Der Betroffene kann auch jederzeit der Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen, dies schließt auch ein mit der Direktwerbung zusammenhängendes Profiling mit ein. Wir werden dem Widerspruch des Betroffenen jederzeit nachgehen und seine Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 77 DSGVO)

Der Betroffene hat jederzeit das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde für Datenschutz über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu beschweren.

V. Ort der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Betroffenen ausschließlich in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union.

VI. Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Ohne die Angabe personenbezogener Daten können wir keine Leistung im Rahmen des RadInfo Webquiz erbringen.

VII. Automatische Entscheidungsfindung

Wir setzen keine Methoden zur automatischen Entscheidungsfindung ein.

VIII. Datenaufbewahrung

Wir verarbeiten Ihre Daten zweckgebunden für Dauer des Auftrags. Im Anschluss sind wir verpflichtet, gesetzliche Aufbewahrungsfristen einzuhalten. Diese betragen in der Regel nach §257 HGB und §158 AO bis zu zehn Jahre, beginnend mit dem auf die Leistungserbringung folgenden Jahr.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Wilhelmsplatz 11, 70182 Stuttgart (nachfolgend „NVBW“)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ oder „unsere AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der NVBW mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend: Auftragnehmer „AN“). Die AGB gelten nur, wenn der AN Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die NVBW ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn die NVBW in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor unseren AGB.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN der NVBW gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in unseren AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.2 Zusammenarbeit und Informationspflichten

- (1) Der AN hat die NVBW regelmäßig über den Stand der Leistungserbringung zu informieren.
- (2) Auf Verlangen der NVBW hat der AN zu allen die Leistung betreffenden Belangen Auskunft und Einblick in die Unterlagen zu geben.
- (3) Der AN ist verpflichtet, die NVBW frühzeitig unter Angabe der Gründe über Terminverschiebungen schriftlich zu unterrichten, auch wenn diese nicht seitens des AN verschuldet wurden.
- (4) Der AN hat die ihm von der NVBW zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen seiner Sachkunde auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler zu überprüfen und die NVBW zu informieren, falls Unvollständigkeiten oder Fehler entdeckt werden.

1.3 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- (1) In den Rechnungen müssen alle berechneten Leistungen detailliert und übersichtlich dargestellt werden. Bei der Rechnungsstellung ist die im Auftrag genannte Auftragsnummer anzugeben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen.
- (2) Die Vergütung erfolgt zu den vereinbarten Preisen grundsätzlich nach vollständiger Leistungserbringung auf Rechnungsstellung. Teilrechnungen und Abschlagszahlungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung vergütet.
- (3) Der Rechnung sind zudem alle die Rechnung begründenden Nachweise beizulegen. Dies gilt insbesondere für von der NVBW unterschriebene "Stundenlohnzettel" für Leistungen, die zu Stunden- oder Tagesverrechnungssätzen vergütet werden.
- (4) Für durch den AN verursachte fehlerhafte Rechnungen macht die NVBW den daraus ergebenden Schaden aufgrund erhöhten Prüfungs- und Aufklärungsaufwand gegenüber dem AN geltend. Der AN ist berechtigt, die Vergütung in dieser Höhe zu kürzen. Dies gilt nur, wenn der AN die fehlerhafte Rechnungsstellung zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (5) Rechnungsbeträge sind von der NVBW innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, bei Werkleistungen frühestens ab der Abnahme zu bezahlen, wenn nicht ausdrücklich einzelvertraglich etwas Anderes vereinbart wurde.

- (6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen

1.4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

- (1) Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des AN ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht, bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist die NVBW berechtigt, die Geltendmachung dieses Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrags abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.
- (3) Die Abtretung einer Forderung durch den AN ist nur mit Zustimmung der NVBW rechtswirksam.

1.5 Haftungsausschluss

- (1) Auf Schadensersatz haftet die NVBW - gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit (auch gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der NVBW) haftet die NVBW nur:
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und
 - b) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der NVBW jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten auch nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines fixen Liefertermins.

1.6 Verschwiegenheit/Vertraulichkeit

- (1) Der AN verpflichtet sich gegenüber der NVBW zur Verschwiegenheit über Erkenntnisse, die der AN über den Geschäftsbetrieb der NVBW sowie des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg und sonstigen Geschäftspartner der NVBW im Rahmen der Zusammenarbeit anlässlich der Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses erlangt. Der AN verpflichtet sich auch, seinen Mitarbeitern oder von ihm beauftragten Dritten eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung aufzuerlegen, die auch für weitere Unterbeauftragungen gilt.
- (2) Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die eine Vertragspartei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich bekannt geworden sind, ohne dass ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegt.
- (3) Die Verschwiegenheitsverpflichtung endet nicht mit diesem Vertrag, sondern gilt zeitlich unbegrenzt über die jeweilige Vertragsbeendigung hinaus.

1.7 Eigentum an Unterlagen, Urheberrechte

- (1) Die NVBW behält sich das Eigentum an allen dem AN zur Verfügung gestellten Gegenstände (z.B. Manuskripte, Text- und Bildvorlagen für die Reproduktion, sonstige Dokumente, Unterlagen, Datenträger, Medien wie Tonträger, Modelle) und anderen Hilfsmitteln wie z.B. Werkzeuge vor. Der AN hat diese Gegenstände auf Verlangen der NVBW, spätestens sobald sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr erforderlich sind, vollständig an die NVBW zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

- (2) AN räumt der NVBW das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das Werk in unveränderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form ganz oder teilweise unter Wahrung der geistigen Eigenart des Werkes, beliebig oft für alle Zwecke des Geschäftsbetriebes der NVBW zu nutzen. Diese Rechteeinräumung beinhaltet das Recht zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur Ausstellung, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung oder Umgestaltung. Die Nutzungsrechte werden an zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekanntem Nutzungsarten eingeräumt.
- (3) Die Rechteeinräumung nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstreckt sich zudem neben den im jeweiligen Vertrag vereinbarten Leistungen auch auf alle übertragbaren Rechte an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen durch den AN im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung und dem Vertragszweck. NVBW darf alle Unterlagen des AN einschließlich vorhandener Daten auf Datenträgern im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch den AN ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und verwerten.
- (4) Zieht der AN zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird der AN deren Urhebernutzungsrechte entsprechend Abs. 2 und Abs. 3 für die NVBW zeitlich, örtlich, nach dem Vertragszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf die NVBW übertragen.
- (5) Die NVBW sind berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags und der Auftragserteilungen nötig sind, zu nehmen.
- (6) Der AN wird die NVBW jeweils über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird der AN hinweisen.
- (7) Die Rechteeinräumung nach Abs. 2 und 3 sowie die Verpflichtung nach Abs. 4 erfolgt unter Vorbehalt der Wahrung der geistigen Eigenart des jeweiligen Werkes (§ 14 UrhG) sowie ohne Beschränkung der Rechte des Urhebers nach § 13 UrhG.
- (8) In der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten.

1.8 Freistellung

- (1) Der AN steht dafür ein, dass seine vertraglichen Leistungen oder die Ergebnisse von solchen Leistungen für die NVBW gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen, und solche Rechte der Vertragserfüllung nicht entgegenstehen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, die NVBW umgehend und ausdrücklich nach Kenntnis über bestehende gewerbliche Schutzrechte oder Rechte Dritter oder sonst dem vertraglichen Erfolg entgegenstehende Rechte Dritter zu informieren.
- (3) Der AN haftet für den aus einer unterlassenen oder mangelhaften Überprüfung resultierenden Schaden und für Schäden bzw. Folgeschäden aus einer nicht erfolgten umgehenden Information an die NVBW. Dies gilt nur, wenn der AN die unterlassene oder mangelnde Überprüfung bzw. die mangelnde Informationsleistung nicht zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.

1.9 Haftpflichtversicherung des AN

Zur Sicherstellung von möglichen Schadensersatzansprüchen der NVBW aus dem Vertrag kann die NVBW verlangen, dass der AN binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachweist.

1.10 Sprache, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Die schriftliche Kommunikation, insbesondere Nachweise und Rechnungsstellung, ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausländischen Texten muss neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung beiliegen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom AN zu tragen. Die AN trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist Stuttgart.

(3) Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Stuttgart.

1.11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle jeder unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommen Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unvollständigkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung gekannt hätten.

2. WEITERE BESTIMMUNGEN

2.1 Anwendbares Recht

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.
- (2) Im Rahmen eines Vertragsschlusses nach den Vorschriften des Vergaberechts gilt die VOL/B.

2.2 Mindestlohn

Bei jedem Vertrag hat der Auftragnehmer zu beachten, dass die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) gelten und hat diese auch zu erfüllen.

2.3 Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Zweckbindung im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Detaillierte und transparente Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO stellen wir Ihnen auf unserer Internetseite www.nvbw.de/datenschutz zur Verfügung. Selbstverständlich erhalten Sie diese auf Anfrage auch in einem gängigen Format.

3. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

3.1 Vertragliche Leistungen, Vergütung, Termine

- (1) Werkvertragliche Leistungen des AN müssen den allgemein anerkannten und aktuellen Regeln der Technik entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung aller EU-Vorschriften, Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, Herstellerhinweise, der VDI- VDE und VDS-Bestimmungen.
- (2) Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die sich durch Änderungen während der Vertragsdurchführung ergeben oder eine zusätzliche Leistung darstellen, hat der AN auf Verlangen der NVBW auszuführen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar.
- (3) Die Vergütung einer nach Abs. 2 geänderten oder zusätzlichen Leistung ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der AN Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch der NVBW ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.
- (4) Der AN ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der NVBW berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. Die vom AN beauftragten Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.
- (5) Die im Vertrag vereinbarten Termine sind für die NVBW und den AN verbindliche Vertragstermine.

- (6) Der AN hat während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte Leistungen auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er der NVBW den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die NVBW kann dem AN auch vor Abnahme des Werks angemessene Fristen zur Beseitigung von Mängeln setzen. Kommt der AN dieser Aufforderung der NVBW nicht innerhalb der gesetzten Fristen nach, ist die NVBW zur Beseitigung wesentlicher Mängel im Wege der Selbstvornahme berechtigt. Weitergehende Ansprüche der NVBW bleiben unberührt.

3.2 Abnahme

- (1) Alle Leistungen des AN sind förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.
- (2) Der AN hat die Fertigstellung der jeweiligen Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Eine Abnahme erfolgt spätestens 4 Wochen nach Zugang der Anzeige bei der NVBW.

3.3 Sicherheitsleistung

- (1) Für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen kann die NVBW vom AN die Leistung einer Sicherheit durch Beibringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts verlangen.
- (2) Die Leistung der Sicherheit hat der AN der NVBW durch Vorlage der schriftlichen Bürgschaftserklärung binnen 15 Werktagen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist die NVBW berechtigt, die vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung von den Abschlagszahlungen einzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR GUTACHTEN/ BERATUNGSLEISTUNGEN

4.1 Leistungserbringung

- (1) Der AN bestimmt seinen Tätigkeitsort, seine Tätigkeitszeit und die Art und Weise der Tätigkeit selbständig nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Leistungen des AN müssen der Zielsetzung des Vertrages entsprechen und die gebotene Wirtschaftlichkeit und die branchenüblichen Bedingungen berücksichtigen.
- (3) Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der NVBW im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen berechtigt und verpflichtet. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der AN zur Vertretung der NVBW nicht berechtigt, insbesondere darf er finanzielle Verpflichtungen für die NVBW nicht eingehen.
- (4) Aufwendungen für die Beratungsleistung sind mit dem Honorar abgegolten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.

4.2 Wettbewerb

Der AN ist berechtigt, für Dritte oder weitere Auftraggeber tätig zu werden. Er darf jedoch für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit der NVBW nicht für Wettbewerber oder Lieferanten (insbesondere für mögliche Teilnehmer an aktuellen Ausschreibungen der NVBW) tätig sein oder deren Interessen wahrnehmen. Der AN ist verpflichtet, für kein solches Unternehmen in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu treten, keinen Beratervertrag oder freien Mitarbeitervertrag abzuschließen, es weder zu erwerben oder sich mittelbar oder unmittelbar hieran zu beteiligen.

5. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE ÜBER MARKETINGLEISTUNGEN

5.1 Budgetauftrag, Leistungsumfang

- (1) Soweit es sich um einen Marketingauftrag mit einem vorgegebenen Budget handelt, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung des Budgets verantwortlich. Darüberhinausgehende Leistungen werden nicht vergütet. Vergisst der AN, wichtige Teilleistungen zu kalkulieren, können diese nicht nachträglich berechnet werden.

